

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ff24.Pay

*(Stand: 01.03.2021 v2)*

## GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Lizenz

### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Zahlungsdienstleister (im folgenden ZD genannt) und umfassen auch die Gebührentabelle sowie die Datenschutzvereinbarung.

### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel den Online-Zahlungsverkehr), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der ZD in seinem Angebot besonders hinweisen.

### (3) Lizenz

ff24.Pay ist der Name der App für das Unternehmen ff24 Ventures GmbH mit der registrierten Adresse Uhlandstraße 165/166, Berlin 10719, Germany, Firmen-Nr. 191851 B.

Die Plattform ff24.Pay wird von der Schweizer Valens FinTech Capital AG ("VFC") betrieben. VFC ist eine autorisierte Vermögensverwaltungsgesellschaft und unterliegt der Aufsicht von d'Organisme de Surveillance pour Intermédiaires Financiers & Trustees ("SOFIT") in seiner Funktion als von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) offiziell anerkannten Aufsichtsbehörde, unter Aufsicht gemäß unabhängiger Vermögensverwaltung und dem Geldwäschereigesetz (GwG). VFC ist registriert unter OAR Nr. 1264.

## 2. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

### (1) Haftungsgrundsätze

Der ZD haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzugezogen werden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ZD und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass der ZD einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt der ZD den Auftrag dadurch, dass er ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag).

### (3) Störung des Betriebs

Der ZD haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist  
Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen des ZD nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

## 4. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber dem ZD auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in

geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem ZD eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf der ZD denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem ZD bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 5. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem ZD gilt deutsches Recht.

### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann der ZD diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der ZD selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Kontoführung

# KONTOFÜHRUNG

## 6. Kontoart und Leistungsspektrum

ZD führt für den Kunden ein "virtuelles" Guthabenkonto in laufender Rechnung (Kontokorrent), auf dem sich E-Geld befindet. Das Konto dient der Abwicklung von Zahlungsvorgängen und von Kartenumsätzen der im Leistungsspektrum enthaltenen Kreditkarte. E-Geld ist eine elektronische Alternative zu Bargeld. Wenn der Kunde oder eine andere Person dem ZD Geld geben, gibt ZD einen entsprechenden Wert für E-Geld in der vom Kunden oder der anderen Person gewählten Währung aus. ZD speichert das E-Geld auf dem Konto des Kunden und andere Personen akzeptieren es als Zahlung. In diesen Geschäftsbedingungen verwendet ZD das Wort „Geld“, um sich auf E-Geld zu beziehen.

Sobald der Kunde E-Geld auf seinem Konto hat, kann er Dienste des ZD nutzen, wie

- Geld von seinem Konto senden und empfangen;
- Mit seiner ff24.Pay-Karte Zahlungen tätigen und Bargeld abheben;
- Überweisungen tätigen, Lastschriften und Daueraufträge einrichten;
- Informationen zu seinem Konto anzeigen lassen und verwalten.

Die Dienste des ZD werden ständig erweitert. Darüber informiert der ZD jeweils in der ff24.Pay App.

## 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Der ZD erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte des ZD) verrechnet. Der ZD kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird der ZD bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss

dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen des ZD

### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf der ZD bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihm ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt der ZD eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihm ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird er in Höhe seines Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird der ZD den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird der ZD den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt der ZD hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9. Einzugsaufträge

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt der ZD den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese beim ZD selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt der ZD über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass der ZD den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften und anderen Papiere bei dem ZD selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält der ZD den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht der ZD die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

## **MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

### 10. Mitwirkungspflichten des Kunden

#### (1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem ZD Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem ZD erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

#### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### (5) Benachrichtigung des ZD bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und sonstige Aufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er den ZD unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet

(Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## **KOSTEN DER ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN**

### 11. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

#### (1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Zahlungsdienstleistungen, die der ZD gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus der Gebührentabelle.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Gebührentabelle angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ZD mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie in der Gebührentabelle ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht in der Gebührentabelle aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

#### (2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Zahlungsdienstleistungen, die der ZD gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus auch aus der Gebührentabelle. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Zahlungsdienstleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Gebührentabelle angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt der ZA, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

#### (3) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Kontoführung), werden dem Kunden spätestens einen Monat

vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem ZD im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der ZD in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der ZD in seinem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn der ZD Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann der ZD mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

#### (4) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch des ZD auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### (5) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienst-Verträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

# KÜNDIGUNG

## 12. Kündigungsrechte des Kunden

### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### (2) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 13. Kündigungsrechte des ZD

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der ZD kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird der ZD auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines laufenden Kontos oder Kartenvertrags beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ZD deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des ZD über mit Risiken für den ZD verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank gefährdet ist

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

### (3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

# Anhang: Gebührentabelle für das ff24.Pay E-Money Konto für Privatkunden und Business

Leistung	Gebühr	
	Privatkunde	Business
<b>Konto-Dienste allgemein</b>		
Kontoführung	9.99 EUR	19,99 EUR
<b>Zahlungen (ohne Karten)</b>		
Lastschrift	nicht anwendbar	
Dauerauftrag	0,00 EUR	0,00 EUR
Senden von Geld innerhalb der EU	0,60 EUR	0,60 EUR
Geld außerhalb der EU senden	0,80 EUR für beide Optionen Wenn ZD Geld außerhalb EU und EWR sendet, kann hierfür eine zwischengeschaltete Bank verwendet werden. Dieser Vermittler und die empfangende Bank können ebenfalls Gebühren erheben.	

<b>Geld von außerhalb der EU erhalten</b>	0,80 EUR für beide Optionen Wenn der Kunde oder ein Dritter Geld von außerhalb der EU und des EWR auf sein ff24.Pay-Konto überweist, kann die Bank des Kunden eine Zwischenbank verwenden. Diese zwischengeschaltete Bank kann Gebühren erheben.
---	---

<b>Karten und Bargeld</b>		
<b>Bargeldbezug in EUR in Deutschland</b>	Die ersten 10 Transaktionen sind kostenlos,	Die ersten 25 Transaktionen sind kostenlos,
	danach 1,9% vom Umsatz	
<b>Bargeldabhebung in Fremdwährung</b>	In beiden Optionen 1,00 EUR + jeweilige Wechselkursgebühren	
<b>Debit-Kartenzahlung in EUR</b>	0,25 EUR	0,25 EUR
<b>Debit-Kartenzahlung in Fremdwährung</b>	0,25 EUR	0,25 EUR

<b>Überziehungskredite und damit verbundene Dienstleistungen</b>	
<b>Überziehungskredit vereinbart</b>	nicht anwendbar
<b>Nicht angeordnete Überziehung</b>	nicht anwendbar
<b>Sonstige Dienstleistungen</b>	

<b>Einen Scheck stornieren</b>	nicht anwendbar
<b>Verweigerung der Zahlung aus Geldmangel</b> <b>und</b> <b>Zulassen einer Zahlung trotz fehlender Mittel</b>	jeweils keine Gebühr